

# Stadtkämmerei

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0859/25

Titel der Drucksache

Reform der Erfurter Hundesteuersatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

**Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:**

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

**Stellungnahme**

Die Verwaltung nimmt zur DS wie folgt Stellung:  
Es wird auch auf die Stellungnahme zur DS 2330/24 hingewiesen.

**BP 01**

**Der Erfurter Stadtrat beauftragt die Erfurter Stadtverwaltung zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung (HStSErf) am 21. Juli 2010. Die überarbeitete Satzung ist am Ende des III. Quartals 2025 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Tierschutzbeirat ist zu beteiligen.**

Der Arbeitsauftrag als solches wird von der Verwaltung, hier Stadtkämmerei, Abteilung Steuern angenommen.

Aus aufgabenbezogenen und personellen Gründen kann momentan jedoch nicht eingeschätzt werden, ob der Termin für die Vorlage der Satzung bereits bis zum Ende des III. Quartals 2025, d.h. für die StR-Sitzung am 17.09.2025, gehalten werden kann. Sowohl die Erarbeitung der Satzung, die Beteiligung Dritter aber auch die Vorabstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern einen notwendigen zeitlichen Vorlauf.

Von daher sollte der Termin auf die Sitzung des StR im November (StR 05.11.2025) verschoben werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Beschlusspunkt 01 zu ändern.

**BP 02**

**Die Überarbeitung erfolgt hinsichtlich der nachfolgenden Regelungsbedarfe: ...**

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Drucksache konnte noch keine sachliche und inhaltliche Prüfung der vorgeschlagenen Punkte erfolgen. Sie werden aber bei Erarbeitung der Satzung geprüft und sofern sie umsetzbar erscheinen und rechtlich zulässig sind, berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung einer Steuersatzung immer darauf abzustellen ist, dass die Anforderungen an die Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden müssen, damit diese Satzung nicht dem Vollzugsrisiko ausgesetzt und die Steuerhebung rechtsunwirksam wird.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**BP 01 neu:**

Der Erfurter Stadtrat beauftragt die Erfurter Stadtverwaltung zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung (HStSErf) ~~am~~ vom 21. Juli 2010. Die überarbeitete Satzung ist ~~am Ende des III. Quartals 2025~~ dem Stadtrat ~~in der Sitzung im November 2025~~ zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Tierschutzbeirat ist zu beteiligen

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung Stadtkämmerei

25.03.2025

\_\_\_\_\_  
Datum